

**Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler**



**Neubau
116025 Casinobrücke**

Fachbeitrag Naturschutz


BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Maria Trost 3, 56070 Koblenz
Telefon +49 261 8851-0, info@bjoernsen.de
Dezember 2025, DiJu HaJo, KB, GS, 2024169.06

Inhaltsverzeichnis

Fachbeitrag Naturschutz

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Ziel des Vorhabens	1
1.2	Lage des Planungsgebiets	1
1.3	Beschreibung des Vorhabens	3
1.4	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
2	Übergeordnete planerische Rahmenbedingungen	5
2.1	Schutzgebiete und -objekte	5
2.1.1	Natura 2000 Gebiete	5
2.1.2	Landschaftsschutzgebiete	6
2.1.3	Gesetzlich geschützte Biotop	7
2.1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler	7
2.2	Räumliche Festsetzungen und Bewirtschaftungsgrundlagen (Wasserrecht)	7
2.2.1	Planungsrechtliche Zuordnung	7
2.2.2	Wasser- und Heilquellenschutzgebiete	8
2.2.3	Überschwemmungsgebiete	8
2.2.4	Bewirtschaftungsplan WRRL sowie Gewässerwiederherstellungskonzept	9
3	Bestandserfassung	10
3.1	Arten und Biotop	10
3.2	Landschaftsbild	12
3.3	Wasser	12
3.4	Boden	13
3.5	Klima / Luft	13
3.6	Zusammenfassende Bestandsbewertung	14

4	Auswirkungsprognose	14
4.1	Arten und Biotope	14
4.2	Landschaftsbild	16
4.3	Wasser	16
4.4	Boden	17
4.5	Klima / Luft	17
4.6	Zusammenfassende Eingriffsbewertung	17
5	Angaben zum Artenschutz	18
6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
7	Zusammenfassung	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ursprüngliche Lage der Casinobrücke und Uferlinien der Ahr (MKUEM, 2024a)	2
Abbildung 2:	Lage der Casino-Ersatzbrücke sowie Uferlinien der Ahr nach der Flut (Ausspülungen an beiden Ufern zwischenzeitlich allerdings aufgeschüttet) (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2025)	2
Abbildung 3:	Planungsrechtliche Einordnung des Planungsbereichs gemäß Übersichtsplan der bauplanungsrechtlichen Einstufung der LAGA-Flächen vom 21.01.2020	8
Abbildung 4:	Überschwemmungs- und Risikogebiete in Bad Neuenahr – Ahrweiler (MKUEM, 2024b)	9
Abbildung 5:	Ahrufer im Bereich des Kurhauses (Foto: BCE, Juli 2025)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassende Bestandsbewertung	14
Tabelle 2:	Zusammenfassende Eingriffsbewertung	18

Anlagen

Reihe A: Übersichten und Zusammenstellungen

A-1 Natura 2000 – Erheblichkeitsabschätzung (Formular SGD)

Reihe B: Übersichten und Pläne

Maßstab

B-1 Neubau der Casinobrücke (6025) – Bestands- und Konfliktplan 1 : 500

Verwendete Unterlagen

Bezirksregierung Koblenz. (1980, 23. Mai). *Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahrtal-Eifel"* (Bezirksregierung Koblenz, Hrsg.). Verfügbar unter: https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/nsg_archiv/600104.htm

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Hrsg.). (2025). *Geoportal*. Verfügbar unter: <https://www.geoportal.de/>. Zuletzt geprüft am: 04.06.2025.

Büro für Umweltplanung Brötz. (2024, 7. Juli). *Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. mit Hinweisen zum Artenschutz im Rahmen der Erfassung der Potentiale am Flusslauf der Ahr für den Flussabschnitt - urbaner Bereich des Stadtgebietes von Bad Neuenahr-Ahrweiler bis zur Berufsschule (BBS bis Flusskilometer 14+400 bis 9+100)*.

Deutscher Bundestag. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. BNatSchG. Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz (DLR), Hrsg.). (2025). *Wetterstation Bad Neuenahr*. Verfügbar unter: <https://www.wetter.rlp.de/Internet/AM/NotesAM.nsf/amweb/bb4214672c487930c125746000372593?OpenDocument&TableRow=2.9#2..> Zuletzt geprüft am: 08.01.2025.

Ingenieurbüro Dr.-Ing. R.-J. Gebler GmbH. (2023, 1. September). *Erstellung eines Plans zur Wiederherstellung der Ahr und Ihrer Zuflüsse II. Ordnung. Teilgebiet Bad Neuenahr-Ahrweiler (BNA)*. Erläuterungsbericht.

Landesamt für Geologie und Bergbau (Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Hrsg.). (2025). *Kartenviewer*. Verfügbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>. Zuletzt geprüft am: 08.01.2025.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Hrsg.). (2016). *Steckbrief zum FFH-Gebiet. 5408-302 Ahrtal*. Verfügbar unter: https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=FFH5408-302. Zuletzt geprüft am: 19.12.2024.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. (2024). *Wasserkörper-Steckbrief Untere Ahr* (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Hrsg.). Verfügbar unter: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/fileadmin/user_upload/download/steckbriefe/Untere%20Ahr.pdf

Landtag Rheinland-Pfalz. (2015). Landesnaturschutzgesetz Vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) Zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287). LNatSchG. Verfügbar unter: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NatSchGRP2015rahmen>

LökPlan GbR. (2023, 15. März). *Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz* (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM), Hrsg.). Verfügbar

unter: https://naturschutz.rlp.de/fileadmin/Landschaft/OSIRIS_Dokumente-zum-Download/20230315_Biotoptypenkartieranleitung_RLP.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität. (2022). *Rheinland-Pfälzischer Bewirtschaftungsplan 2022-2027* (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Hrsg.). Verfügbar unter: https://wrrl.rlp.de/fileadmin/wrrl/Dokumente/Bewirtschaftungsplaene/Bewirtschaftungszeitraum_2022-2027/BWP_2022-2027_Rheinland-Pfalz.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Hrsg.). (2023). *Klimawandel im Landkreis Ahrweiler*. Verfügbar unter: https://www.klimawandel.rlp.de/fileadmin/website/03_mediathek/01_Veroeffentlichungen/2023_Klimasteckbriefe/Ahrweiler_Factsheet.pdf. Zuletzt geprüft am: 08.01.2025.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Hrsg.). (2025). *Landschaften in Rheinland-Pfalz. 29 Großlandschaft Mittelrheingebiet 292.21 Ahrmündungstal*. Verfügbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=292.21. Zuletzt geprüft am: 08.01.2025.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz. (2021). *Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung)*.

MKUEM (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM), Hrsg.). (2024a). *LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung*. Verfügbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php. Zuletzt geprüft am: 01.02.2024.

MKUEM (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Hrsg.). (2024b). *Wasserportal Rheinland-Pfalz*. Verfügbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de>. Zuletzt geprüft am: 19.02.2024.

Schlaich bergermann partner. (2024, 10. Oktober). *VORPLANUNG. Erläuterungsbericht Casinobrücke* (Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler (AuEG), Hrsg.).

Schlaich bergermann partner. (2024, Novemberb). *Bestand Bereich Casinobrücke. Lageplan*.

Schlaich bergermann partner. (2025, 19. September). *Bauwerksentwurf. Erläuterungsbericht Casinobrücke* (Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler (AuEG), Hrsg.).

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. (1929). *Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiet Bad Neuenahr - Ahrweiler*.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. (2016). *Bewirtschaftungsplan. Teil B: Maßnahmen FFH 5408-302 "Ahrtal"* (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Hrsg.). Koblenz.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. (2021, 21. Juni). *Flussgebietsentwicklung an der Ahr*.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. (2024, 22. April). *Handlungsempfehlung zur Beachtung naturschutzfachlicher und fischökologischer Belange bei prioritären Baumaßnahmen in der Ahr und ihren Nebengewässern. Konzeption zur zeitlich und räumlich entzerrten Durchführung von Baumaßnahmen in der Ahr sowie Hinweise zur Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung bei Maßnahmen in Gewässern*. Aktenzeichen: 313-6361-0006-131-176/2024 (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Hrsg.).

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Vorhabens

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat das Flussbett der Ahr auf ihrem gesamten Gewässerlauf schwer beschädigt und auch die querende bzw. angrenzende Verkehrsinfrastruktur sowie Freiflächen zu großen Teilen zerstört. Infolge des Hochwassers wurden die Ahr und ihr Gewässerumfeld umstrukturiert, was zu erheblichen hydraulischen, ökologischen und landschaftlichen Veränderungen führte. Vor diesem Hintergrund wurde in Bad Neuenahr-Ahrweiler ein umfassender Wiederaufbauprozess initiiert.

Auch die frühere Fuß- und Radwegbrücke „Casinobrücke“ wurde zerstört und soll durch einen Ersatzneubau als Wegeverbindung wiederhergestellt werden. Sie verbindet den Siedlungsbereich entlang der Lindenstraße und dem Casinoplatz. Der Innenstadtbereich und der Bahnhof Bad Neuenahrs wird so über die Casinostraße direkt an das Kurhaus und das dortige Parkhaus angeschlossen. Das angestrebte Ziel für den Ersatzneubau am bisherigen Standort besteht darin, dass durch das neue Bauwerk der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Brücke wird hierfür als Hubbrücke hergestellt und der Gewässerquerschnitt im Bereich der Brücke wird entsprechend dem Gewässerwiederherstellungskonzept (Ingenieurbüro Dr.-Ing. R.-J. Gebler GmbH, 2023) angepasst.

Für die Casinobrücke ist eine gemischte Nutzung für Fußgänger- und Fahrradverkehr mit Gegenverkehr vorgesehen. Von einer gelegentlichen Befahrung mit Dienstfahrzeugen wird ausgegangen.

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hat die Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler (AuEG) mit der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahme beauftragt. Die Erstellung der naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen wurde im Oktober 2024 von der AuEG an BjörnSEN Beratende Ingenieure (BCE) übertragen.

1.2 Lage des Planungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Casinobrücke liegt in der Gemarkung Bad Neuenahr und umfasst die Lindenstraße im Norden sowie die Felix-Rütten-Straße im Süden der Ahr auf Höhe Fl.-km 10,8. Die Ahr sowie das südliche Ufer liegen in Flur Nummer 9, das Nordufer in Flur Nummer 11. Die Flächen des UG bestehen vorrangig aus den Fließgewässerbereichen der Ahr sowie deren Ufer, an welche beidseitig der Ahr Siedlungsstrukturen angrenzen. Das Hochwasser 2021 hat die Struktur der Ahr im UG deutlich verändert (s. Abbildung 1 und Abbildung 2). Das südliche Ufer wurde durch das Hochwasser auf Höhe der Fußgängerbrücke ca. 10 m nach Norden verschoben, auf dem ehemaligen Flusslauf befanden sich Kiesbänke und Pionierfluren. Das nördliche Ufer verlagerte sich um bis zu 12 m. Im Nachgang des Hochwassers wurden die Böschungen der Ahr jedoch wieder in Anlehnung an den ursprünglichen Zustand aufgeschüttet. Die ehemalige Böschung wird aktuell von der Ahr, naturnahen Ufern, Ruderalfluren sowie dem Widerlager der zerstörten Brücke eingenommen.



Abbildung 1: Ursprüngliche Lage der Casinobrücke und Uferlinien der Ahr (MKUEM, 2024a)



Abbildung 2: Lage der Casino-Ersatzbrücke sowie Uferlinien der Ahr nach der Flut (Ausspülungen an beiden Ufern zwischenzeitlich allerdings aufgeschüttet) (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2025)

Naturräumliche Gliederung

Das UG gehört zur Großlandschaft „*Mittelrheingebiet*“ und in dieser zum Landschaftsraum „*Ahrmündungstal*“. Hier bildet die Ahr ein etwa 11 km langes und 1 km breites Sohlental aus. An einigen Uferabschnitten sind schmale Reste von Flussauenwäldern erhalten. Die unbebauten Bereiche des Ahrmündungstals sind vorwiegend durch Grünlandnutzung und Ackerbau geprägt. Rund um Bad Neuenahr-Ahrweiler gibt es umfangreiche Weinbauflächen. Das Ahrmündungstal ist von einem geringen Waldanteil geprägt, wobei größere Laubwaldbestände die nordexponierten Talhänge dominieren,

während an den Südhängen lediglich kleine Waldflächen in Oberhanglage zu finden sind (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität [MKUEM], 2025).

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge der Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur in Bad Neuenahr-Ahrweiler soll die Casinobrücke an ihrem ursprünglichen Standort wiederhergestellt werden. Die nachfolgenden Angaben sind dem Erläuterungsbericht zum Bauwerksentwurf entnommen (schlaich bergemann partner [sbp], 2024a).

Technische Angaben

Die neue Casinobrücke wird als Hubbrücke mit Widerlagerkammern mit Hubtechnik geplant. Sie wird als einfeldriger Stahlüberbau auf Elastomerlagern errichtet und weist eine Breite von 4,4 m und eine Brückenlänge von rd. 40 m auf. Die Höhe der Anschlussbereiche liegt bei +91,30 m ü. NN. Die Achse wurde gegenüber dem Vorgängerbau leicht korrigiert und verläuft nun in einem Winkel von etwa 90° zur Ahr. Dadurch können die Widerlager parallel zum Flussufer angeordnet werden, was eine gleichmäßige Einbindung in die Böschungen ermöglicht. Die stark vom Hochwasser beeinflusste Böschung wurde bereits im Vorfeld an die ehemaligen Böschungslinien angepasst (sbp, 2024b).

Geplant ist ein stützenfreies Einfeldtragwerk in Form eines Troges aus wetterfestem Baustahl.

Das Geländer bildet eine durchgehende Absturzsicherung mit einer Höhe von 1,30 m. Zur sicheren Nutzung durch Fuß- und Radverkehr ist eine beidseitige Beleuchtung im Geländerabschluss vorgesehen.

Um den geforderten Freibord von + 1,00 m beim Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ einzuhalten, wird die Casinobrücke mit einer hydraulischen Hubeinrichtung ausgestattet. Im Hochwasserfall kann der Überbau um ca. 1,50 m angehoben werden. So fließt die Hochwasserwelle ungestört ab, ohne dass die Brückenkonstruktion durch Treibgut oder Strömungslasten gefährdet wird.

Die Hydraulikzylinder befinden sich in den Widerlagerkammern. Während eines Hochwassers werden diese Kammern geflutet. Nach dem Ereignis können sie über mobile Tauchpumpen trockengelegt werden, bevor der Überbau wieder abgesenkt wird. Hierfür sind Pumpensümpfe vorgesehen. Während des Hubs ist die Brücke nicht nutzbar.

Die Böschungen unterhalb des Brückendecks werden naturnah gestaltet, teilweise mit befestigten Flächen. Auf der Nordseite führt der Uferweg als Einschnitt in der Böschung unter der Brücke hindurch.

Allgemeines

Für das Vorhaben ist eine Bauzeit von ca. 12 Monaten vorgesehen.

Bauzeitlich wird voraussichtlich entlang der Lindenstraße im Straßenraum eine rd. 500 m² große Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) so angelegt, dass die Straße einspurig befahrbar bleibt (s. Anlage B-1). Für zusätzliche Lagerflächen wird der Grünstreifen mit Schwarznussbestand sowie der Vorlandbereich (rd. 400 m²) genutzt.

In diesem Bereich liegt auch der Stellplatz des mobilen Stellkrans (rd. 300 m²) (s. Anlage B-1).

Am südlichen Ufer wird eine weitere rd. 400 m² große BE-Fläche hergestellt. Hierfür müssen sechs Bäume entfernt werden. Der Erhalt möglichst vieler Bäume wird angestrebt, erhaltensfähige Bäume sind bauzeitlich mittels Baumschutzzaun zu schützen.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden sämtliche durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen wieder vollständig hergestellt. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt weitestgehend über das öffentliche Verkehrsnetz. Lediglich am südlichen Arbeitsbereich wird parallel zur Privatfläche des Rondells eine temporäre Zufahrt (rd. 4 m Breite und 8 m Länge) benötigt.

Für die Erstellung der Widerlager werden Arbeiten unterhalb des Grundwasserspiegels notwendig. Hierfür ist eine Wasserhaltung mittels Brunnen (Gravitationsverfahren) einzurichten und die Baugrube vor Eintritt des Wassers aus der Ahr zu schützen (Erdwall, Spundwand). Die Wasserhaltung kann aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Ablagerungen deutlich eingeschränkt sein. Bei entsprechend hohen Wasserständen kann eine Unterbrechung der Arbeiten notwendig werden. Das Grundwasser kann voraussichtlich direkt in die Ahr zurückgeführt werden. Die Einrichtung einer Absetzablage ist erforderlich um die Eintrübung des Gewässers zu vermeiden.

Bauablauf

Zu Beginn werden die Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt, einschließlich Montageplätzen und Zufahrten. Im Anschluss erfolgt der Einbau eines Spundwandverbaus, der zugleich als bauzeitlicher Hochwasserschutz dient. Nach Fertigstellung des Verbaus werden die Baugruben ausgehoben.

Darauf folgt die Herstellung der Gründungssohle und das Einbringen einer Sauberkeitsschicht sowie der Fundamentplatten. Anschließend werden die Widerlagerkammern errichtet und darin die Hydraulikzylinder mit den zugehörigen Hubführungen eingebaut.

Nach der Teilverfüllung der Baugruben wird ein Arbeitsplanum hergestellt und der Kranstellplatz für den Mobilkran im nördlichen Uferbereich aufgeschüttet. Parallel dazu wird der Stahlüberbau auf einem Vormontageplatz am Ende der Lindenstraße zusammengefügt. Von dort aus wird er per Spezialtransport an die Baustelle gebracht und mithilfe des Mobilkrans eingehoben.

Die begehbaren Widerlagerkammern werden abschließend dauerhaft abgedichtet. Nach dem Abbrennen der Spundwände bis 50 cm unter Geländeoberkante werden die Baugruben vollständig verfüllt. Im Anschluss daran wird der Brückenbelag hergestellt, die Übergangskonstruktion eingebaut und die integrierte Geländerbeleuchtung installiert. Abschließend werden die Zugangswege zur Brücke, die Böschungs- und Uferbereiche sowie der Radweg unterhalb der Brücke hergestellt.

Eine detaillierte Beschreibung des Bauablaufs (mit zeichnerischen Darstellungen) kann der Entwurfsplanung von sbp entnommen werden (sbp, 2025).

1.4 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen des geplanten Vorhabens kann es zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG, zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ahrtal“ sowie zu artenschutzrechtlichen Konflikten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidung) oder unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Da es sich um die Wiederherstellung

eines Bauwerks handelt, sind – unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen – keine dauerhaften Eingriffe bzw. Lebensraumverluste zu erwarten. Über die Wiederherstellung der bauzeitlich beeinträchtigten Biotopflächen hinaus sind voraussichtlich keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Zur Herleitung der Maßnahmenplanung wird nachfolgend auf die relevanten, übergeordneten Rahmenbedingungen eingegangen und der Bestand sowie die durch das Vorhaben zu erwartenden Veränderungen von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Wasser, Boden und Klima / Luft verbal-argumentativ beschrieben und bewertet.

Der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz orientiert sich an den Vorgaben und Empfehlungen des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz [MKUEM], 2021). Auf eine Anwendung des Biotopwertverfahrens kann aufgrund des temporären Charakters der zu erwartenden Beeinträchtigungen verzichtet werden.

Des Weiteren wird die „Handlungsempfehlung zur Beachtung naturschutzfachlicher und fischökologischer Belange bei prioritären Baumaßnahmen in der Ahr und ihren Nebengewässern“, die einen rechtlichen Rahmen für die zeitlich und räumlich entzerrte Durchführung der Baumaßnahmen und der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung der Maßnahmen an der Ahr bildet, berücksichtigt (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord [SGD Nord], 2024).

Angaben zum Artenschutz (im Hinblick auf die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG) können dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die Unterlage zur Überprüfung der FFH-Verträglichkeit (gemäß § 34 BNatSchG) ist in der Anlage A-1 unter Verwendung des Formblattes der SGD für den Wiederaufbau Ahrtal beigefügt.

2 Übergeordnete planerische Rahmenbedingungen

2.1 Schutzgebiete und -objekte

2.1.1 Natura 2000 Gebiete

Die Ahr und ihre Ufer sind im Bereich des UG Teil des **FFH-Gebiets 5408-302 „Ahrtal“**. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 1.659 ha und erstreckt sich über die Landkreise Ahrweiler und Vulkaneifel sowie die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden Adenau, Altenahr, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hillesheim und Sinzig (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [LfU RLP], 2016). Das Schutzgebiet umfasst neben dem Fließgewässersystem der Ahr und ihrer Nebenbäche die exponierten Fels- und Steilhänge, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie die Buchen-, Trocken- und Gesteinshaldenwälder entlang des Flusslaufes.

Für das FFH-Gebiet „Ahrtal“ sind folgende Erhaltungsziele definiert (SGD Nord, 2016):
Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften, sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische
- von Laubwald und nicht intensiv genutztem Grünland
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen
- von artenreichen Magerrasen
- von Schmetterlingslebensräumen im Grünland (insbesondere *Maculinea nausithous*)
- von Habitaten der Gelbbauchunke

Die vorhabenbedingte Betroffenheit des FFH-Gebietes (und seiner Erhaltungsziele) sind im Rahmen einer FFH-Vorprüfung / -Erheblichkeitsabschätzung zu überprüfen. Die für die Überprüfung erforderlichen Angaben können dem in der Anlage A-1 beigefügten Formblatt zur Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung (Hrsg.: SGD Nord) entnommen werden.

Zusammenfassend ergibt sich folgende gutachterliche Einschätzung:

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL.

Deren Fehlen wurde im Rahmen einer Ortsbegehung im Sommer 2025 überprüft und bestätigt.

Als mögliche Beeinträchtigungen sind baubedingte Erschütterungen, die sich auf die Ahr als Lebensraum von Groppe, Lachs und Bachneunauge (Anhang II-Arten) auswirken können, zu nennen. **Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Erschütterungen ist für diese Arten nicht bekannt.** Da der Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund fehlender Gewässerstrukturen für störungssensiblere Jungfischstadien als Lebensraum nicht geeignet ist, wird **der Wirkungsgrad der Erschütterungen als unerheblich eingestuft.** **Auch weitere mögliche Auswirkungen (Emissionen, Lärm, ...) werden als unerheblich bewertet.**

Die Widerlager werden mit offener Wasserhaltung hergestellt. **Sollte eine Wassereinleitung in die Ahr erforderlich sein, werden Absatzanlagen eingerichtet,** um Sedimenteintrag und Trübungen im Gewässer zu vermeiden. **Unter Beachtung der Schutzmaßnahmen ist der Wirkungsgrad als unerheblich einzustufen.**

Summationswirkungen mit anderen Vorhaben können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung können somit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

2.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Das UG liegt vollständig auf der Fläche des Landschaftsschutzgebietes LSG-7100-004 „Rhein-Ahr-Eifel“ (MKUEM, 2024a). Ziele der Schutzverordnung für das LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ sind (Bezirksregierung Koblenz, 1980):

- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal

- die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes
- die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus

Die Schutzziele des LSG werden durch das Vorhaben gewahrt.

2.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG (Deutscher Bundestag, 2009) und nach § 15 LNatSchG (Landtag Rheinland-Pfalz, 2015) werden bestimmte Teile der Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Ahr ist gemäß den amtlichen Daten der Naturschutzverwaltung RLP (MKUEM, 2024a) außerhalb des Stadtgebietes als naturnaher Mittelgebirgsfluss bereits seit 2009 / 2010 als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Im UG selbst liegen keine geschützten Biotope.

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat zu einer vollständigen Umgestaltung des Flussbetts der Ahr geführt. Aufgrund der starken Dynamik haben sich infolge des Hochwassers auch im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler Strukturen eines naturnahen Fließgewässers, insbesondere Kiesbänke und Uferabbrüche, gebildet. In der Folge wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung des Jahres 2023 weitgehend der gesamte Flusslauf der Ahr innerhalb des Stadtgebiets als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Im Bereich des Neubaus der Casinobrücke wurden die Böschungen jedoch bereits im Jahr 2024 wieder an die ehemaligen Böschungslinien angepasst (sbp, 2024b).

2.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler

Im UG liegen weder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG noch Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG (Deutscher Bundestag, 2009).

2.2 Räumliche Festsetzungen und Bewirtschaftungsgrundlagen (Wasserrecht)

2.2.1 Planungsrechtliche Zuordnung

Der Bereich der Casinobrücke kann planungsrechtlich dem Innenbereich zugeordnet werden. Für den nördlich der Ahr liegenden Siedlungsbereich in der Flur 11 sowie den im Süden liegenden Siedlungsbereich in Flur 9 liegen Bebauungspläne vor (s. Abbildung 3 sowie Lageplan B-1). Der Bereich zwischen Lindenstraße und Ahr wurde im Rahmen der Vorbereitungen zur LAGA dem Innenbereich zugeordnet (Fläche 15 der Bewerbung LAGA).



Abbildung 3: Planungsrechtliche Einordnung des Planungsbereichs gemäß Übersichtsplan der bauplanungsrechtlichen Einstufung der LAGA-Flächen vom 21.01.2020

2.2.2 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Das UG liegt komplett auf der Fläche des Heilquellenschutzgebiets mit Rechtsverordnung (RVO HQSG) „Bad Neuenahr – Ahrweiler“ (Nr. 401000995) im Bereich der Schutzzone III A. Laut der RVO (SGD Nord, 1929) sind im HQSG generell Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die auf den natürlich gewachsenen Boden einwirken, über eine Tiefe von 20 m anzeigepflichtig und Arbeiten über eine Tiefe von 50 m genehmigungspflichtig. Für die Schutzzone III A („Neuenahr engerer Schutzbezirk“) gilt gemäß RVO darüber hinaus eine Anzeigepflicht für Arbeiten, die mehr als 3,0 m unter Erdoberfläche gehen, ab 5,0 m unter Erdoberfläche besteht eine Genehmigungspflicht. Außerdem sind rechtsseitig der Ahr Baugruben mit dichtem Material aufzufüllen und der Grundwasserspiegel darf keine Absenkung erfahren. Arbeiten sind sofort einzustellen, wenn eine erhebliche Menge kohlenstoffhaltiges Mineralwasser oder freie Kohlensäure zu Tage tritt.

2.2.3 Überschwemmungsgebiete

Nach der Flutkatastrophe 2021 wurde das Überschwemmungsgebiet der Ahr gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für ein 100-jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt.

Entlang der Ahr liegen in Bad Neuenahr – Ahrweiler aktuell Teile des Stadtgebiets im Bereich des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiets. Darüber hinaus ist ein Großteil des Siedlungsgebiets als Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen (s. Abbildung 4).

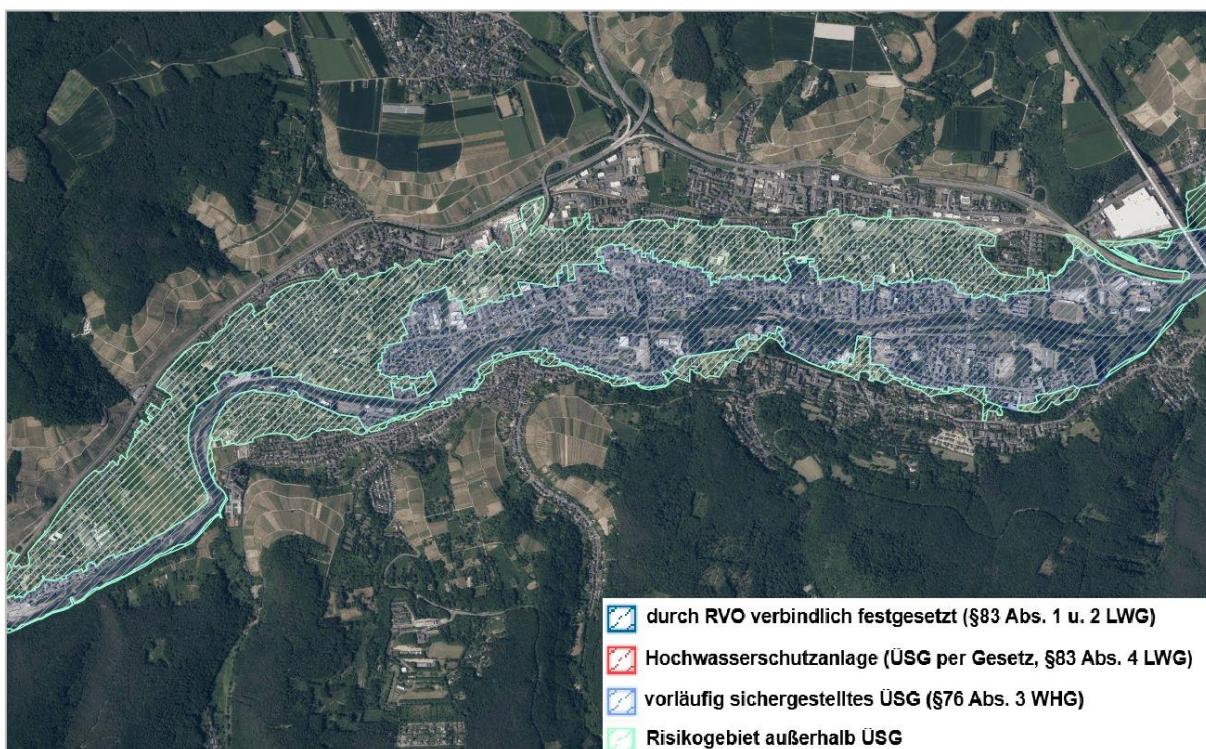


Abbildung 4: Überschwemmungs- und Risikogebiete in Bad Neuenahr – Ahrweiler (MKUEM, 2024b)

2.2.4 Bewirtschaftungsplan WRRL sowie Gewässerwiederherstellungskonzept

Die Ahr wird im UG dem Wasserkörper „Untere Ahr“ (Wasserkörpernummer: 2718000000_4) zugeordnet. Dieser Abschnitt der Ahr hat eine Länge von ca. 33,8 km und verfügt über ein Einzugsgebiet von 96,67 km². Die Untere Ahr gehört zum Gewässertyp 9 „silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“. Der chemische Zustand ist als gut, der ökologische Zustand als mäßig bewertet (LfU RLP, 2024).

Gemäß des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 der WRRL sind folgenden Maßnahmen für den Wasserkörper „Untere Ahr“ geplant (MKUEM, 2022):

- Verbesserung / Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit
- Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen

Im Zuge der Flutkatastrophe 2021 im Ahrtal wurde für die Ahr und ihre großen Zuflüsse Trierbach, Adenauer Bach und Nohner Bach, ein Gewässerwiederherstellungskonzept (GWK) entwickelt. Das Konzept „strebt einen im Ganzen wieder guten Gesamtzustand des Gewässers in der Talauie an, so dass unter Berücksichtigung der Hochwasservorsorge und ökologischer Belange eine nachhaltige weitere Gewässerentwicklung, eine Koexistenz von Mensch und Natur, auch für zukünftige Generationen, ermöglicht sein wird“ (Ingenieurbüro Dr.-Ing. R.-J. Gebler GmbH, 2023). Als Grundlage steht dafür die **Wiederherstellung der Gewässerökologie** und die **Schaffung von Rückhaltefunktionen** und

Abflussflächen in den besiedelten Bereichen sowie die Entwicklung eines Hochwasservorsorgekonzeptes.

Grundwasser

Das UG liegt im Grundwasserkörper (GWK) „Rhein, RLP, 11“, innerhalb des Wasserkörpers DEGB_DERP_81. Die großräumige Abgrenzung des GWK umfasst den Rhein von Leutersdorf bis zur Landesgrenze sowie das Ahrtal bis Walporzheim. Der Wasserkörper umfasst eine Fläche von 289,5 km². Gemäß Wasserkörpersteckbrief beträgt der Grundwasserflurabstand 0,8 bis 1 m, wobei aus diesen Daten nicht auf die Gegebenheiten im UG geschlossen werden kann. Die Grundwasserneubildung lag 2003 bis 2023 bei 22,9 mm/a. Der chemische sowie der mengenmäßige Zustand wird zum 3. Bewirtschaftungszeitraum der WRRL gem. der Berichterstattung 2022 als gut bewertet. Die Zielerreichung der WRRL wurde somit für den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreicht (MKUEM, 2022).

3 Bestandserfassung

3.1 Arten und Biotope

Nachfolgend werden die im Rahmen der Biotoptypenkartierung 2023/2024 (Büro für Umweltplanung Brötz, 2024) erfassten Biotop- und Nutzungsstrukturen unter Verwendung der Biotopcodes des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM, 2021) (sowie der Zusatzcodes der Biotoptypenkartieranleitung für RLP (LökPlan GbR, 2023)) beschrieben. Die erfassten Biotop- und Nutzungsstrukturen sind in der Anlage B-1 dargestellt.

Das UG wird zu einem großen Teil von der Ahr (FO1) und ihren Ufern eingenommen. Die Ahr wurde in der 2023/2024 erfolgten Kartierung (Büro für Umweltplanung Brötz, 2024) dem FFH-LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ zugeordnet. Die Zuordnung zum LRT konnte bei aktuellen Ortsbesichtigungen 2025 durch BCE nicht bestätigt werden, da keine flutende Wasservegetation festgestellt werden konnte. Die Ahr unterliegt als naturnahes Gewässer jedoch dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG.

Auf Seite der Lindenstraße befanden sich am Nordufer zum Zeitpunkt der Kartierung Uferhochstaudenfluren (FO1wm). Daran angrenzend wurden ruderalisierte Hochstaudenfluren (KA_{Tu}) kartiert. Durch das Hochwasserereignis wurde das nördliche Ufer der Ahr bis zur Betonmauer an der Lindenstraße (HN4) ausgespült. Wie die Vermessungsdaten von Herbst 2024 (sbp, 2024b) zeigen, wurde die Uferlinie zwischenzeitlich jedoch wieder angeschüttet und die Böschungslinie an den Zustand vor dem Hochwasserereignis angepasst. Die Böschung wurde mit Kokosmatten gesichert und wies im Sommer 2025 aufkommende Hochstaudenflur auf (siehe Abbildung 5). Auf der Seite der Felix-Rütten-Straße (Südufer) befindet sich am Kurhaus eine Uferbefestigung (FO1wx11), angrenzend dazu eine Kiesbank (FO1wo). Gemäß der Kartierung 2023/2024 (Büro für Umweltplanung Brötz, 2024) war hier als Folge des Hochwassers eine Löss-Steilwand (FO1wo6) entstanden, die aufgrund der zwischenzeitlichen Anpassungen des Böschungsverlaufs (siehe Vermessung von Herbst 2024 (sbp, 2024b)) jedoch aktuell nicht mehr existiert. Entlang des Südufers verläuft ein Fußgängerweg (VA3) welcher beidseits von einer Kastanienallee (BH*) gesäumt wird.

Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler

116025 Casinobrücke, Fachbeitrag Naturschutz

Die Kastanienallee am Südufer weist einige Bäume mit potenziellen Habitatfunktionen für bspw. Vögel oder Fledermäuse auf (siehe Einstufung in Lageplan B-1).

Das UG setzt sich aufgrund des großen Flächenanteils der Ahr überwiegend aus Biotoptypen mit einer sehr hohen Wertstufe zusammen. Neben dem Flussbett der Ahr (FO1) gehören zu den Biotoptypen mit sehr hoher Wertigkeit auch die vorhandenen, naturnahen Uferstrukturen (FO1wm, FO1wo)). Die Kastanienallee (BH*) ist der hohen Wertstufe zuzuordnen. Der restliche Teil setzt sich aus Biotopen mit geringer bis sehr geringer Bedeutung zusammen. Dazu zählen die Uferbefestigungen (FO1wx11) und Betonmauer (HN4), ruderalisierten Hochstaudenfluren (KAtu) sowie die Wege und Straßen (VA3).



Abbildung 5: Ahrufer im Bereich des Kurhauses (Foto: BCE, Juli 2025)

Fauna

Im UG wurden 2023/2024 (Büro für Umweltplanung Brötz, 2024) zwei jagende Individuen der Zwergfledermaus nachgewiesen (*Pipistrellus pipistrellus*). Außerhalb des UG, jedoch in räumlicher Nähe, wurde zudem die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), der Gänsesäger (*Mergus merganser*) sowie die Groppe (*Cottus gobio*) und der Wasserfrosch (*Pelophylax spec.*) kartiert. Gemäß MKUEM (2024a) liegt das UG in einem 2 x 2 km großen Raster, das Nachweise für Ackerhummel (*Bombus pascuorum*), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*), Große Holzbiene (*Xylocopa violacea*), grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) beinhaltet.

Bestandsbewertung

Das UG wird hauptsächlich von der Ahr und ihren begleitenden Uferstrukturen sowie der Alleebäume eingenommen, die eine hochwertige Biotopstruktur aufweisen. Die Schutzwürdigkeit der Arten und Biotopvielfalt kann deshalb als hoch eingestuft werden. Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung der Brücke am ehemaligen Standort mit nur geringfügig verschobener Achse wird die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben als gering bewertet.

3.2 Landschaftsbild

Das UG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004) (s. Kap. 2.1.2). Das Landschaftsbild zeichnet sich durch den städtisch geprägten Siedlungsraum sowie die ufernahen Freiflächen aus. Südwestlich des UG befindet sich die Parkanlage Kurgarten. Im Bereich des UG befinden sich wohn- und gewerblich genutzte Gebäude sowie neben Verkehrsstraßen auch Rad- und Fußwege.

Die Ahr bildet eine landschaftsbildprägende Struktur. Der Gewässerabschnitt im UG weist seit der Flut einen überwiegend naturnäheren Charakter auf, wobei hingegen der Verlust bzw. die Beschädigung der entlang der Ufer ursprünglich vorhandenen Gehölze zu einer negativen Veränderung der Landschaft geführt hat.

Bestandsbewertung

Die aktuelle Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben kann aufgrund der, durch die Flut verursachten, vorhandenen Schäden als gering eingestuft werden.

3.3 Wasser

Oberflächengewässer

Durch das UG fließt die Ahr (Gewässer II. Ordnung). Sie umfasst ein Einzugsgebiet von rd. 900 km², entspringt in Nordrhein-Westfalen und mündet nach ca. 85 km in Rheinland-Pfalz, bei Sinzig, in den Rhein. Die Ahrmündung zählt zu den wenigen naturnahen Flussmündungen in den Rhein und die Ahr verfügt über eine ökologische Durchgängigkeit für Fische auf ihrer gesamten Länge (SGD Nord, 2021). Das UG liegt im Wasserkörper „Untere Ahr“ (Wasserkörpernummer: 2718000000_4) (vgl. Kap. 2.2.4).

Grundwasser

Das UG liegt im Grundwasserkörper (GWK) „Rhein, RLP, 11“, innerhalb des Wasserkörpers DEGB_DERP_81 (s. Kap. 2.2.3). In Ufernähe ist davon auszugehen, dass das Grundwasser mit dem Wasserspiegel der Ahr korrespondiert.

Das UG liegt im Bereich der Schutzzone III A des Heilquellenschutzgebiets mit RVO (HQSG) „Bad Neuenahr – Ahrweiler“ (Nr. 401000995) (s. Kap. 2.2.1).

Bestandsbewertung

Die Schutzwürdigkeit der Oberflächengewässer wird als hoch eingestuft. Da die Brücke ein Ersatzneubau ist, wird die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben gering bewertet.

Das Grundwasser im UG ist als Heilquellenwasser geschützt, weshalb ihm eine besondere Bedeutung

im Zusammenhang mit kurativen und gesundheitsbezogenen Zwecken zukommt. Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Grundwassers werden deshalb als hoch eingestuft.

3.4 Boden

Das UG befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen und entspricht einem Standort mit potenzieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden. Es gehört zur geologischen Haupteinheit „Fluviatile Sedimente (ungegliedert – Auen- und Hochflutsedimente, z. T. Abschwemmmassen, Schwemmfächer-, Schwemmkegelsedimente, z.T. umgelagerte vulkanoklastische Sedimente) – Sand, kiesig bis Kies, sandig, z.T. lehmig, humos, lokal mit Hangsedimenten verzahnt“ (Landesamt für Geologie und Bergbau [LGB], 2025). Gemäß BK50 (LGB, 2025) ist der vorherrschende Bodentyp „Vega, vergleyt, aus Auenlehm (Holozän) über tieferem Fluvialkiessand (Quartär)“. Für den Bereich der geplanten Brückenwiderlager kann die im Rahmen der Baugrunduntersuchung festgestellte Bodenschichtung dem Erläuterungsbericht von sbp entnommen werden (sbp, 2025). Die Böden des UG weisen aufgrund der Lage im Siedlungsraum in vielen Bereichen eine anthropogene Überprägung auf. Besonders in den Randbereichen des UG sind die Böden durch Versiegelung für Verkehrswege und Siedlungsstrukturen stark verändert.

Bestandsbewertung

Auenböden kommt eine hohe Schutzwürdigkeit zu, davon ausgenommen sind (teil-)versiegelte Bereiche (geringe bis keine Schutzwürdigkeit). Die Böden der Ahraue erfahren bei Hochwasser naturraumtypisch eine regelmäßige Umlagerung, insbesondere beim Hochwasser 2021 fanden solche Bodenumlagerungen in extremen Maße statt. Aufgrund dessen und der anthropogenen Überprägung der ufernahen Böden wird die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben als gering eingestuft.

3.5 Klima / Luft

Großklimatisch betrachtet liegt das UG in der gemäßigten Zone. Der Landkreis Ahrweiler zeichnet sich durch eine Jahresmitteltemperatur von ca. 12,2°C und eine Jahresniederschlag von rd. 850 mm aus (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz [DLR], 2025). Niederschläge fallen hier, charakteristisch für Mitteleuropa, vermehrt im Sommerquartal. Die Anzahl der heißen Tage ($T_{\max} \geq 30 \text{ °C}$) sind in den letzten Jahren um 5 Tage im Jahr gestiegen, im gleichen Zeitraum haben sich auch die Sommertage ($T_{\max} > 25 \text{ °C}$) von 22 auf 36 Tage im Jahr erhöht. Daneben ist die Anzahl der Frosttage im Vergleich zur Referenzperiode (1951-1980) um 13 Tage im Jahr gesunken (MKUEM, 2023).

Die Kastanienallee am Südufer der Ahr kann geringfügig zur lokalen Frischluftproduktion beitragen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads im UG sind keine Kaltluftproduktionsflächen vorhanden.

Bestandsbewertung

Das UG weist lokale, kleinräumige Funktionen für die Frischluftproduktion auf. Die Schutzwürdigkeit wird deshalb als mittel eingestuft. Aufgrund der Kleinräumigkeit wirken sich mögliche vorhabenbedingte Veränderungen nur gering auf das Stadtklima aus (geringe Empfindlichkeit).

3.6 Zusammenfassende Bestandsbewertung

Tabelle 1: Zusammenfassende Bestandsbewertung

Schutzgut, relevante Eigenschaften	Schutzwürdigkeit	Empfindlichkeit
Arten und Biotope		
mittlere Arten- und Biotopvielfalt	hoch	gering
Landschaftsbild		
durch die Flut geschädigtes Landschaftsbild, städtisch geprägter Siedlungsraum	gering	gering
Wasser		
Oberflächenwasser	hoch	gering
Grundwasser	hoch	hoch
Boden		
Weitgehend bereits anthropogen überprägter Boden	gering	gering
Klima		
Bereich mit lokalen, kleinräumigen klimatischen und luft-hygienischen Funktionen	mittel	gering

4 Auswirkungsprognose

Durch das Vorhaben können sich bau- und anlagebedingte Auswirkungen ergeben. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird nachfolgend verbal-argumentativ beschrieben.

4.1 Arten und Biotope

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu Störungen von Tieren durch Geräusch-, Licht- und Bewegungsreize sowie durch Erschütterungen kommen. Störungsempfindliche Arten könnten dadurch möglicherweise vergrämt werden. Ebenso ist mit einer Staubaufwirbelung durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Diese Auswirkungen sind temporär und nur für die Dauer der Bauzeit.

Am nördlichen Ahrufer in Nähe der geplanten Baustelle wurde der Wasserfrosch kartiert (s. Anlage B-1). Aufgrund weiterer Nachweise ist davon auszugehen, dass er sämtliche geeigneten Habitatbereiche entlang der Ahr im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler besiedelt. **Um negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Population des Wasserfrosches zu verhindern, sollte während der Wanderzeiten (März-Mai sowie August/September) auf Arbeiten in der Dämmerung verzichtet werden.** Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) überprüft zudem während der **Laichzeit (ab Ende April bis Anfang Juli)** ggfs. vorhandene Klein- und Kleinstgewässer auf Laichfunde des Wasserfrosches. **Wird Laich aufgefunden erfolgt eine Auszäunung des betroffenen Bereiches oder eine Umsiedlung nach Ermessen der ÖBB** (Vermeidungsmaßnahme V10, s. Kap. 6).

Für die Baustelleneinrichtungsfläche ist eine Fläche von rd. 900 m² entlang der Lindenstraße auf einer Fahrspur und dem Gehweg sowie dem angrenzenden Vorlandbereich vorgesehen (s. Anlage B-1). Dort wird ein rd. 300 m² großer Kranstellplatz auf der bereits aufgeschütteten Böschungsfäche am

Nordufer der Ahr errichtet (s. Anlage B-1). Weitere Aufschüttungen im Böschungsbereich werden nicht benötigt. Ein zusätzlicher Baubereich von rd. 400 m² wird am südlichen Ahrufer benötigt, für den die Rodung von sechs Bäumen der Kastanienallee notwendig sind. Die Bauarbeiten werden vom Ufer aus durchgeführt, ein Eingriff in die Ahr als nach § 30 BNatSchG geschütztes, naturnahes Gewässer erfolgt nicht.

Durch diese Maßnahmen kommt es zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen und potenziellen, temporären Funktionsverlusten von Lebensräumen. Da es sich bei den Flächen jedoch überwiegend um Flächen mit sehr jungen Sukzessionsstadien (Hochstaudenfluren) handelt, kann nach Abschluss der Maßnahme eine kurzfristige Regeneration der Flächen erwartet werden. Die Beeinträchtigungen werden deshalb als gering bewertet. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden, werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder in den Voreingriffszustand versetzt bzw. der Sukzession überlassen (V2, s. Kap. 6).

Baubedingt müssen im Bereich des südlichen Widerlagers sechs Bäume der Kastanienallee gefällt werden (siehe Plan B-1). Vier dieser Bäume wurden als Habitatbaum eingestuft. Außerdem grenzen zwei weitere Bäume der Allee unmittelbar an den Eingriffsbereich an (davon ein weiterer Habitatbaum). Aufgrund des Eingriffs in ihrer unmittelbaren Nähe ist das Freistellen des Lichtraumprofils sowie ggfs. ein Wurzelrückschnitt notwendig (V5, s. Kap. 6).

Durch die Rodung der sechs Bäume entsteht ein potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse. Im Umfeld des UG befinden sich jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die Habitatbäume sind vor der Fällung auf möglichen Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen (V4, s. Kap. 6). Die Rodungen erfolgen voraussichtlich außerhalb der Brutzeiten (V3, s. Kap. 6).

Die an das Baufeld angrenzenden Laubbäume, die erhalten bleiben, sind bauzeitlich zu schützen. Dafür ist vor Beginn der Arbeiten ein Baumschutzzaun zu errichten (s. Anlage B-1) und während der Bauzeit aufrechtzuerhalten (V5, s. Kap. 6). Negative Auswirkungen infolge des Einsatzes von Baustellenfahrzeugen und -maschinen – wie bspw. eine Verdichtung des Bodens in Nähe zu Baumwurzeln – werden so verhindert.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Casinobrücke wird in ihren Abmessungen vergleichbar zum ursprünglichen Bauwerk wiederhergestellt. Die Herstellung der Brückenwiderlager führt zur Versiegelung von zweimal 11,65 m². Die Versiegelung erfolgt in den Uferhochstaudenfluren auf den Flächen der 2024 bereits erfolgten Böschungsanpassung (vgl. Kap. 3.1). Die durch den Bau der Widerlager beanspruchten Flächen entsprechen etwa den ehemaligen Widerlagern, somit ist infolge des geplanten Ersatzneubaus insgesamt kein anlagenbedingter Verlust zusätzlicher Biotopfläche zu erwarten.

Eingriffsbewertung

Die Auswirkungen haben überwiegend nur temporären Charakter und können durch Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden. Der Verlust von sechs Allee-Bäumen stellt einen dauerhaften Eingriff dar. Die ökologische Funktion der betroffenen Allee bleibt jedoch durch die verbleibenden Bäume gewährleistet. Unter Berücksichtigung der erhalten bleibenden ökologischen Funktion können die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope insgesamt als gering eingestuft werden.

4.2 Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Baustellenbetrieb, -einrichtung sowie Zwischenlagerflächen bringen eine vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich. Durch den Baustellenbetrieb wird die naturgebundene Erholung im UG temporär eingeschränkt sein. Baustellenverkehr und -lärm beschränken sich jedoch auf die üblichen Bauarbeitszeiten. Zu den von Naherholenden stark genutzten Abendstunden und am Wochenende ruht der Baustellenbetrieb.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Dimensionen der Casinobrücke werden denen der ursprünglichen Brücke gleichen. Durch die geplante Gestaltung der umliegenden Bereiche wird sie angemessen in das Landschaftsbild integriert.

Eingriffsbewertung

Die Veränderungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung können als gering eingestuft werden.

4.3 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich kommt es zu keinen Eingriffen in die Ahr. Die Bauarbeiten werden vom Ufer aus durchgeführt, ein Queren / Befahren der Ahr unterbleibt. Die Brückenelemente werden per Kran befördert und eingebaut. Es werden die Schutzmaßnahmen für das Arbeiten im überschwemmungsgefährdeten Bereich beachtet (Hochwasserfrüherkennung, Schutz vor Schadstoffeinträgen etc. (V7, s. Kap. 6). Im Zuge der Arbeiten an den Widerlagern / Fundamenten kann es aufgrund der Nähe zur Uferlinie zu Sedimenteinträgen in das Gewässer kommen. Auch können bei den Gründungsarbeiten bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Für die Wasserhaltung werden Absetzanlagen vorgehalten, mit denen das abgepumpte Wasser vor Wiedereinleitung in die Ahr geklärt wird. Dennoch kann es aufgrund der Arbeiten im Uferbereich zu kurzzeitigen Gewässertrübungen kommen, ein gewässerökologisch relevanter Sedimenteintrag ist jedoch aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die neue Brücke ersetzt das ursprünglich vorhandene Brückenbauwerk. Das Vorhaben verursacht keine neuen anlagenbedingten Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Grundwasser

Aufgrund der Lage des UG im Heilquellenschutzgebiet sind besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers zu beachten (s. Kap. 2.2.1, sowie Kap. 6). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das Risiko von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser auf ein der Schutzwürdigkeit des Schutzgutes entsprechendes Maß reduziert.

Eingriffsbewertung

Die **baubedingt möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters als gering einzustufen**. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die **Auswirkungen auf das Grundwasser ebenfalls als gering einzustufen**.

4.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Die Bautätigkeiten können zu temporären Verdichtungen des Bodens im Bereich des Baufeldes und der Zuwegungen führen. Für die Bauausführung wird durch die BE-Fläche sowie den Kranstellplatz am Nordufer insgesamt eine Fläche von rd. 900 m² sowie 400 m² am Südufer temporär in Anspruch genommen. Die betroffenen Bereiche werden nach Fertigstellung der Maßnahme in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Temporäre Baustraßen werden nicht benötigt, die Zuwegung erfolgt über das bestehende Wegenetz.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Widerlager ergibt sich eine Neuversiegelung von Boden auf zweimal 11,65 m². Die geplanten Widerlager entsprechen im Umfang der Flächenbefestigung in etwa den ursprünglich vorhandenen Widerlagern, sodass sich kein neuer / zusätzlicher Bodeneingriff ergibt.

Eingriffsbewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund des temporären Charakters bzw. als kleinflächige Wiederherstellungsmaßnahme insgesamt als gering zu bewerten.

4.5 Klima / Luft

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten kann es, insbesondere bei trockener Witterung, zu erhöhter Staubentwicklung kommen. Gleichzeitig entstehen durch den Baustellenverkehr und die Baumaschinen Luftschadstoffemissionen. Die Auswirkungen auf Klima und Luft beschränken sich jedoch ausschließlich auf die Bauzeit, das Baufeld und dessen Nahbereich. Durch Vermeidungsmaßnahmen (V9, s. Kap. 6) können zusätzlich erhöhte Staubbelastungen gemindert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Es entstehen keine anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

Eingriffsbewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen werden als gering eingestuft.

4.6 Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Die nachfolgende Eingriffsbewertung erfolgt auf der Grundlage des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM, 2021). Dabei wird die Intensität der

vorhabenbezogenen Wirkungen (= Wirkungsstufe) anhand einer Matrix der Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes (= Bewertung) gegenübergestellt. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden hierüber als kein Eingriff (- -) im Sinne von § 14 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigung (eB) bzw. erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) eingestuft.

Die vorhabenbedingten Wirkungen sind überwiegend baubedingt und temporär. Die Beeinträchtigungen (eB) werden durch die Wiederherstellung der beanspruchten Naturraumfunktionen ausgeglichen. Durch den Ersatzneubau der Casinobrücke ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS).

In der nachfolgenden Tabelle werden zu den Schutzgütern die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, eine Maßnahmenbeschreibung erfolgt in Kapitel 6.

Tabelle 2: Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Schutzgut und Funktion	Bewertung	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahme
Arten und Biotope				
Vielfalt von Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten einschließlich innerartlicher Vielfalt	hoch (4)	gering (I)	eB	V2, V3, V4, V5, V10
Landschaftsbild				
Vielfalt von Landschaft, Funktionen des Erlebens und Wahrnehmens einschließlich landschaftsgebundener Erholung	gering (2)	gering (I)	--	--
Wasser				
Funktionen für kurative und gesundheitsbezogene Zwecke des Grundwassers	hoch (4)	gering (I)	eB	V7
Funktionen für den Naturhaushalt, aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer	hoch (4)	gering (I)	eB	
Boden				
Natürliche Bodenfunktionen, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser	gering (2)	gering (I)	--	V7
Klima / Luft				
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	mittel (3)	gering (I)	eB	V9

5 Angaben zum Artenschutz

Am Südufer der Ahr befindet sich eine Kastanienallee, die potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel aufweist. Diese Bäume erfüllen eine ökologische Funktion als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Rückzugsstätten.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu **Rodungen von sechs Bäumen** entlang der Allee, von denen vier als Habitatbäume ausgewiesen sind (s. Anlage B-1). In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens bleiben weitere Gehölze und Habitatbäume als geeignete Ausweichhabitate in ausreichendem Maß erhalten, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. **Aus gutachterlicher Sicht sind deshalb keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.** Der Verlust von (potenziellen) Habitatstrukturen kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Kontext zur Casinobrücke ausgeglichen werden. Die Maßnahmenplanung hierzu ist im Zuge der Genehmigungsplanung zur Gewässerwiederherstellung und Freiraumplanung in Bad Neuenahr vorgesehen. Um eine Beeinträchtigung weiterer Bäume zu vermeiden ist ein fachgerechter Baumschutzzaun (s. Anlage B-1) vorgesehen (**V5**, s. Kap. 6).

Während der Bauausführung kann es zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensräume durch Beunruhigung, Lärm- und Staubemissionen kommen. Infolge der im Vorhabengebiet stattfindenden, intensiven anthropogenen Nutzung sind im Untersuchungsgebiet keine störungsempfindlichen Brutvogelarten zu erwarten. **Vor Beginn der Baumaßnahme sollte eine Freigabe des Baufeldes durch die ÖBB erfolgen (V3, s. Kap. 6). Zudem sollte eine Prüfung der betroffenen Bäume auf den Besatz durch Fledermäuse oder Brutvögel erfolgen (V4, s. Kap. 6). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsaktivität der Brutvögel zu rechnen.**

Des Weiteren liegen Nachweise des **Wasserfrosches nahe des Baustellenbereiches** vor. Um negative Auswirkungen auf die Population des Wasserfrosches zu vermeiden, werden Schutzmaßnahmen ergriffen. Hierzu zählt der **Verzicht auf Baumaßnahmen während der Dämmerung zu den Wanderungszeiten des Wasserfrosches (März – Mai, August/September)** sowie die Kontrolle ggfs. vorhandener **Klein- und Kleinstgewässer auf Laich durch die ÖBB (V10, s. Kap. 6).**

Nach gutachterlicher Einschätzung verstößt das Vorhaben somit nicht gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote. Über die Baufeldfreimachung (V3), Prüfung auf Besatz (V4), die Einhaltung des Baumschutzes (V5) und den Schutz des Wasserfroschs (V10) hinaus sind zur Einhaltung des Artenschutzes keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine Minimierung des Eingriffs erfolgte bereits durch die Festlegung und Nutzung definierter und baulich geeigneter Flächen und Zuwegungen. Die Zuwegung sowie die Lage der Baustelleneinrichtungen sind entsprechend dem aktuellen Planungsstand in Anlage B-1 dargestellt.

V1 – Einsatz einer ökologischen Baubegleitung

Die Baumsetzung – angefangen bei der Ausführungsplanung bis zur Bauabnahme – wird durch eine fachlich geeignete Person ökologisch begleitet. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu überwachen.

V2 – Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen

Die BE-Flächen, der Kranstellplatz und weitere bauzeitlich beanspruchte Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen, sofern sie nicht für zeitlich anschließende Baumaßnahmen benötigt werden.

Baubedingt betroffene Rasenflächen werden durch eine Rasenansaat wiederhergestellt. Für die Bereiche mit Uferhochstaudenflur kann auf eine Ansaat verzichtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund des im Erdreich vorhandenen Samenpotentials eine dem Ursprungszustand entsprechende Ufervegetation kurzfristig neu etablieren wird. Bezüglich Neophyten ist die Vermeidungsmaßnahme V7 zu beachten.

V3 – Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Die Baufeldfreimachung darf grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutperiode durchgeführt werden. Sofern der Baubeginn vor dem 1. Oktober bzw. nach dem 28. Februar erfolgen muss, ist vor Beginn der Arbeiten eine Freigabe des Baubereichs durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich. Die ÖBB überprüft, ob (zu rodende Gehölze sowie) die Wiesen- und Uferbereiche frei von brütenden Vögeln bzw. flugunfähigen Jungvögeln sind. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Baubeginn für den Bereich mit Brut-/Jungvögeln bis zur Freigabe durch die ÖBB verschoben werden.

V4 – Prüfung potenzieller Habitatbäume auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Brutvögel

Potenzielle Habitatbäume, die gefällt werden müssen, werden vor der Fällung durch eine fachkundliche Person überprüft. Schließt die Kontrolle einen Besatz durch Fledermäuse bzw. Brutvögel aus, sollte die entsprechende Struktur (Höhle, Spalte, Nische) unverzüglich entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Sind Entfernung bzw. Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar möglich, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Habitat geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr besetzt werden kann.

Werden Fledermäuse bzw. Brutvögel in einer Struktur entdeckt, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, muss überprüft werden, ob die entsprechende Habitatstruktur zwischenzeitlich verlassen wurde.

V5 – Maßnahmen zum Baum- und Wurzelschutz

Bäume, die innerhalb des Maßnahmenbereiches erhalten werden sollen bzw. die an den Maßnahmenbereich angrenzend stehen, sind zu schützen. R SBB und DIN 18920 sind einzuhalten.

Die Bäume, die unmittelbar an das Baufeld sowie die Zuwegung grenzen, sind bevorzugt durch das Aufstellen von Baumschutzzäunen zu schützen. Der Traufbereich darf nicht mit schweren Maschinen befahren oder als Abstellfläche für schweres Gerät oder Objekte (bspw. Container) verwendet werden. Außerdem dürfen im Traufbereich keine Bodenveränderungen und -verdichtungen durchgeführt werden, damit Bäume keinen Schaden nehmen. Lassen die räumlichen Gegebenheiten das Aufstellen eines Zaunes am Rande des Traufbereiches nicht zu, ist als Mindestmaßnahme das Anbringen eines Stammschutzes zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich.

Bei Abgrabungen im Traufbereich sind freigelegte Wurzeln schneidend zu durchtrennen. Die Schnittstellen sind zu glätten.

V6 – Bauzeitliche Wasserhaltung: Einsatz von Absetzanlagen

Bei der Herstellung der Tiefgründung (Bohrpfähle) kann eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich sein. Für die Vorreinigung von sedimentreichem bzw. schlammigem Wasser müssen Absetzanlagen vorgehalten werden, um Stoffeinträge in der Ahr zu vermeiden.

V7 – Baustelleneinrichtung und -betrieb (Schutz von Boden, Grundwasser und Gewässer)

Zum Schutz des Grundwassers sind bei Bauarbeiten in Heilquellenschutzgebieten nicht vermeidbare Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden, auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Zum Einsatz kommende Bau- und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, elektrisch angetriebene Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen. Die Betriebs- und Hydrauliksysteme der eingesetzten Baumaschinen sind vor jeder Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Betankungen haben außerhalb des Heilquellenschutzgebiets zu erfolgen. Ist das nicht möglich, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Aus- oder Überlaufen von Kraftstoffen ins Erdreich verhindern. Geeignete Ölbindemittel sind bei Unfällen als Sofortmaßnahme vorzuhalten. Über Nacht oder über das Wochenende sind Baumaschinen im Heilquellenschutzgebiet nur auf befestigten und regelrecht entwässerten Flächen abzustellen. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Anfallendes Schmutz- und Abwasser ist schadlos zu entsorgen. Die Versickerung solcher Wasser ist nicht gestattet .

Arbeiten die auf den natürlich gewachsenen Boden einwirken, sind über einer Tiefe von 20 m anzeigepflichtig und über einer Tiefe von 50 m genehmigungspflichtig. Tritt bei Arbeiten in Tiefen von über 3 m in erheblicher Menge kohlensäurehaltiges Mineralwasser oder freie Kohlensäure aus, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und ebenfalls anzeige- und genehmigungspflichtig.

V8 – Umgang mit Neophyten

Das Baufeld wird vor Baubeginn durch die ÖBB auf Neophytenbestände hin überprüft. Wird ein Befall festgestellt, werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschleppung der invasiven Pflanzen – insbesondere des Staudenknöterichs - getroffen. U.a. ist mit Neophyten belastetes Material (Schnittgut Pflanzen, abgeschobener Oberboden etc.) unverzüglich in eigene Behälter zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung oder der Wiedereinbau des Boden-Materials ist nicht zulässig. Bei der Bekämpfung der Neophyten ist folgendermaßen vorzugehen:

- Abschneiden der oberirdischen Pflanzenteile und Entsorgung nach Merkblatt DWA - M 6 26-2
- Zerkleinern und Abräumen der Grasnarbe im Bereich der Neophytenstandorte und unverzügliches Sammeln des anfallenden Materials in einem Behälter
- Abtragen des Oberbodens im Bereich der Neophytenbelastung und unverzügliche Sammlung in separaten Behältern, ggf. Abtragen des Unterbodens im Bereich der Neophytenbelastung und unverzügliche Sammlung in separaten Behälter.

V9 – Staubschutz

Während der Bauphase sind emissions- und staubarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Staubintensive Arbeiten sind durch fachgerechte Maßnahmen, wie punktuelle oder flächige Befeuchtung, zu minimieren. Temporäre Lagerflächen und Transportwege sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Staubbefreiungen wirksam unterbunden werden.

V10 – Maßnahmen zum Schutz des Wasserfrosches

Während der Wanderung des Wasserfrosches (März-Mai sowie August/September, Wanderungen können Witterungsbedingt früher oder später im Jahresverlauf stattfinden) wird nach Möglichkeit und in Absprache mit der ÖBB auf die Durchführung von Bauarbeiten während der Dämmerung verzichtet. Die ÖBB überprüft zudem während der Laichzeit (ab Ende April bis Anfang Juli) im Baubereich ggfs. vorhandene Klein- und Kleinstgewässer auf Laichfunde des Wasserfrosches. Bei Nachweisen erfolgt eine Auszäunung des betroffenen Bereiches. Ist dies lagebedingt nicht möglich, muss der Laich durch geschultes Personal in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt werden.

7 Zusammenfassung

Gegenstand des Vorhabens ist die Wiederherstellung der Casinobrücke in Bad Neuenahr-Ahrweiler, die infolge der Flutkatastrophe 2021 vollständig zerstört wurde.

Das Vorhaben umfasst die Wiederherstellung der Casinobrücke an ihrem ehemaligen Standort. **Insgesamt können die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter als überwiegend temporär (baubedingt) und mit geringer Wirkungsintensität eingestuft werden. Als dauerhafter Eingriff ergibt sich der Verlust von sechs Bäumen,** die Teil einer Kastanien-Allee am südlichen Ahr-Ufer sind. Im Rahmen der Gesamtplanung zur Gewässerwiederherstellung und Freiraumplanung wird geprüft, ob die Bäume durch Neupflanzungen vor Ort ersetzt werden können bzw. welche Pflanzungen andernorts für die Kompensation der Baumfällungen erfolgen werden. **Über die Ersatzpflanzung der Bäume und die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen hinaus sind voraussichtlich keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es durch das Vorhaben zu keinen signifikanten Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Wasserfrosch-, Fledermaus- und Brutvogel-Populationen zur Folge hätten. Trotz der Fällung von sechs Bäumen der Kastanienallee bleibt die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, ein Ausgleich erfolgt im Rahmen der Gewässerwiederherstellung / Freiraumplanung. Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote.

Natura 2000

Die vorhabenbedingte Betroffenheit des FFH-Gebietes „Ahrtal“ (und seiner Erhaltungsziele) sind im Rahmen einer FFH-Vorprüfung / -Erheblichkeitsabschätzung zu überprüfen. Die für die Überprüfung erforderlichen Angaben können dem in der Anlage A-1 beigefügten Formblatt zur Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung (Hrsg.: SGD Nord) entnommen werden. **Zusammenfassend ergibt sich die gutachterliche Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 5408-302 „Ahrtal“ ausgeschlossen werden können.**

Maßnahmenplanung

Zur Vermeidung von Eingriffen in die Natur und Landschaft werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler

116025 Casinobrücke, Fachbeitrag Naturschutz

- V1 – Einsatz einer ökologischen Baubegleitung
- V2 – Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
- V3 – Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)
- V4 – Prüfung potenzieller Habitatbäume auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Brutvögel
- V5 – Maßnahmen zum Baum- und Wurzelschutz
- V6 – Bauzeitliche Wasserhaltung: Einsatz von Absetzanlagen
- V7 – Baustelleneinrichtung und -betrieb
- V8 – Umgang mit Neophyten
- V9 – Staubschutz
- V10 – Maßnahmen zum Schutz des Wasserfrosches

Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch die fachgerechte Wiederherstellung der betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend vermieden werden. Bis auf den Verlust der zu fällenden Bäume verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Aufgestellt:

Julia Ditton, M.Sc.

Johanna Hacker, M.Sc.

Koblenz, Dezember 2025

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

ppa. Dipl.-Ing. (FH) Marion Reichel

i. A. Dipl.-Umweltnaturw. Karin Birkenhauer